

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2008

zur Änderung der Entscheidung 2006/241/EG hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Schneckenarten zum menschlichen Verzehr aus Madagaskar

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6083)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/825/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2006/241/EG der Kommission vom 24. März 2006 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ausgenommen Fischereierzeugnisse, mit Ursprung in Madagaskar ⁽²⁾ verbietet Einfuhren tierischer Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse, mit Ursprung in Madagaskar.
- (2) Im März 2007 wurde in Madagaskar eine Inspektion der Gemeinschaft zur Bewertung der Kontrollen der öffentlichen Gesundheit und der Bedingungen für die Produktion von Fischereierzeugnissen in diesem Drittland durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Inspektion und die nachfolgend von Madagaskar vorgelegten Informationen zeigen, dass dieses Land ausreichende Garantien gibt, damit auch Einfuhren bestimmter Schneckenarten zum menschlichen Verzehr in die Gemeinschaft zugelassen werden können.

(3) Die Entscheidung 2006/241/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2006/241/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen Fischereierzeugnisse und Schnecken, mit Ursprung in Madagaskar.“

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Im Sinne dieser Entscheidung bedeutet „Schnecken“: gekühlte, gefrorene, ausgelöste, gegarte, zubereitete oder haltbar gemachte Landlungschnecken der Arten *Helix Pomatia* Linné, *Helix Aspersa* Muller, *Helix Lucorum* sowie der Arten der Familie der Achatschnecken.“

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 63.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission
